

## Aktuelles zum Thema Boostern

**Vorab:** Sofern genügend Impfstoff in den Praxen verfügbar ist, müssen in der aktuell äußerst dramatischen Situation zunächst Angehörige vulnerabler Gruppen geboostert werden. Auch allen anderen Bürgerinnen und Bürgern muss schon nach fünf Monaten eine Auffrischimpfung gegen Corona angeboten werden können. Wir begrüßen daher die beschlossene rechtliche Absicherung. Seit mehr als 18 Monaten bieten die bayerischen Hausärztinnen und Hausärzte zusammen mit ihren Praxisteams all ihre Kraft auf, um ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie zu leisten. Wir erwarten dies auch von allen Bürgerinnen und Bürgern!

**Booster-Impfungen sollte regelhaft in Praxen und Impfzentren zunächst allen vulnerablen Personengruppen angeboten werden, für die eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorliegt:**

- Personen im Alter von  $\geq 70$  Jahren
- BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen. Aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials sind hier BewohnerInnen und Betreute im Alter von  $< 70$  Jahren eingeschlossen
- Pflegepersonal und andere Tätige, die direkten Kontakt mit mehreren zu pflegenden Personen haben, in Einrichtungen der Pflege für (i) alte Menschen oder (ii) für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Verläufe
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem PatientInnenkontakt
- Personen mit Immundefizienz, z.B. Patienten mit Krebs, Autoimmunerkrankungen, HIV
- Personen, die mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden

Insgesamt ist es darüber hinaus - wie von Priesemann et. al dargelegt – pandemisch sinnvoll, einen schnellen, umfassenden und großzügigen Einsatz von Boosterimpfungen zu wählen, bei dem der STIKO-Ansatz eine Richtschnur in der Terminpriorisierung darstellt -

[https://www.sciencemediacenter.de/fileadmin/user\\_upload/Press\\_Briefing\\_Zubehoer/Strategie\\_COVID-19\\_Winter2021-22\\_Priesemann\\_et\\_al.pdf](https://www.sciencemediacenter.de/fileadmin/user_upload/Press_Briefing_Zubehoer/Strategie_COVID-19_Winter2021-22_Priesemann_et_al.pdf)

Letztlich liegt die Terminvergabe für eine Boosterimpfung im individuellen ärztlichen Ermessen und sollte in Abstimmung mit dem Patienten großzügig allen Menschen angeboten werden, bei denen die Verabreichung der ersten beiden Dosen mindestens 5 Monate zurückliegt. Für einen zwischen Monat 5 und Monat 6 nach der Erstimmunisierung festgelegten Boosterimpftermin übernimmt das Land Bayern die Haftung.

Dazu führt die STIKO in ihrem Epidemiologischen Bulletin 43/2021 vom 28.10.2021 auf Seite 43 aus: „Seit Anfang Oktober 2021 ist Comirnaty in Europa auch explizit für die Durchführung von Auffrischimpfungen für immungesunde Personen  $\geq 18$  Jahre mindestens 6 Monate nach Verabreichung der 2. Impfstoffdosis zugelassen. Für Personen  $\geq 12$  Jahre mit starker ID ist Comirnaty als 3. Impfstoffdosis mindestens 28 Tage nach der 2. Dosis zugelassen. ...

Auch die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht die Möglichkeit für Auffrischimpfungen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Versichertenstatus vor. Sie gewährt allen Impfberechtigten einen Anspruch.

**In Impfstoffmangelsituationen sollte die jeweilige STIKO–Empfehlung Vorrang haben.**

**Wichtige Links mit praktischen Hinweisen:**

[www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/43\\_21.pdf?blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/43_21.pdf?blob=publicationFile)  
[www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation\\_COVID-19-Auffrischimpfungen.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_COVID-19-Auffrischimpfungen.pdf)